OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651942/19/MS

Datum:
Linz, 13. April 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des J R, vertreten durch Rechtsanwaltssocietät Dr. L K, Dr. J M, S, P, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 9. Dezember 2020, GZ: BHSDVerk-2020-420078/21-Mos, betreffend den Entzug der Lenkberechtigung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als die Entzugsdauer auf sechs Monate herabgesetzt wird.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding (im Folgenden: belangte Behörde) vom 9. Dezember 2020, GZ: BHSDVerk-2020-420078/21-Mos, wurde der Vorstellung des Herrn J R gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 14.09.2020 zu GZ: BHSDVerk-2020-420078/5-Mos, in dem ihm wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit seine Lenkberechtigung der Klassen AM, A1, A2, A und B für die Dauer von 8 Monaten, ab Zustellung des Bescheides, entzogen worden war und gleichzeitig eine allenfalls bestehende ausländische Nicht-EWR-Lenkberechtigung oder EWR-Lenkberechtigung für diesen Zeitraum entzogen wurde sowie die Absolvierung einer Nachschulung angeordnet wurde, keine Folge gegeben und der angefochtene Bescheid vollinhaltlich bestätigt.
Mit gleichem Bescheid wurde die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde gegen diesen Bescheid ausgeschlossen.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die mit Schriftsatz vom 8. Jänner 2021 rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, in der beantragt worden war eine mündliche Verhandlung anzuberaumen und den angefochtenen Bescheid ersatzlos zu beheben und das Verfahren einzustellen.
Als Beschwerdegründe wurden formelle Rechtswidrigkeit aufgrund der Mangelhaftigkeit des Verfahrens und materielle Rechtswidrigkeit aufgrund unrichtiger Beweiswürdigung und unrichtiger rechtlicher Beurteilung geltend gemacht.

Mit Schreiben vom 14. Jänner 2021 und unter Beifügung des Verfahrensaktes legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde unter Abgabe eines Verhandlungsverzichts dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und beantragte die Beschwerde als unbegründet abzuweisen. Von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung wurde kein Gebrauch gemacht.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt sowie durch die Durchführung einer öffentlich mündlichen Verhandlung am 25. März 2021, an der der Beschwerdeführer in

Begleitung seiner Rechtsvertretung teilnahm. Die belangte Behörde blieb der Verhandlung unter Angabe von Gründen fern.
Als Zeugen einvernommen wurden: R E, H N, I A, GI J M, RI C E.

Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:
Der Beschwerdeführer lenkte den Pkw mit dem Kennzeichen x im Gemeindegebiet von E, K Gemeindestraße, K und kam es dabei zu einem Verkehrsunfall mit Sachschaden an einem Gebäude auf der Liegenschaft G.
Am Morgen des 6. September 2020 wurde der Beschwerdeführer von der Polizei herausgeläutet und zum Unfallhergang befragt und einem Alkotest unterzogen, der einen Wert von 0,16 mg/l ergab.
Dieser Sachverhalt steht unbestritten fest.

Während die belangte Behörde dem Beschwerdeführer vorwirft, er habe den Pkw am 5. September 2020 um etwa 22.30 Uhr gelenkt, wobei er zu diesem Zeitpunkt in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand von zumindest 1,29 Promille gewesen sei und er nach Verursachen des Unfalls mit Sachschaden nicht die nächste Polizeidienststelle verständigt hatte, da er und jene Person, in deren Vermögen der Schaden eingetreten war, einander ihre Namen und Anschriften nicht nachgewiesen haben, bringt der Beschwerdeführer vor, er habe den Pkw nicht am 5. September 2020 um 22.30 Uhr, sondern erst am 6. September 2020 um etwa 6.00 Uhr gelenkt und sei es erst dann zum Unfall mit Sachschaden an der Liegenschaft seines Nachbarn gekommen und sei er danach, da sein Pkw zum Teil auf der Straße stand und die Sichtverhältnisse infolge Nebel nicht gut waren, in seine Einfahrt gefahren und in den Keller seines Hauses gegangen, um dort Einsicht in ein Telefonnummernverzeichnis zu nehmen, um den Nachbarn (A) vom Unfall in Kenntnis zu setzen, zumal er die Telefonnummer des Nachbarn nicht in seinem Handy gespeichert hatte. Er habe nicht geläutet, weil er seinen Nachbarn nicht habe aufwecken wollen.
Er sei am Abend zur Zeugin A gefahren, da diese mit dem Auto Probleme gehabt habe, die Bremsen hätten gequietscht. Er habe bei der Zeugin sein Auto stehen lassen und sei mit deren Auto weggefahren, um eine Probefahrt zu machen. Dabei sei er nach K zu Bekannten gefahren. Er sei etwa um 21:30 bis 22:00 Uhr zur Zeugin zurückgekommen und habe sich dort zu den Personen gesellt, die bei der Zeugin zu Besuch gewesen seien. Die Zeugen E seien etwa gegen Mitternacht aufgebrochen und sei er mit den Zeuginnen A und N noch geblieben und etwa gegen 5.00 Uhr, zeitgleich mit der Zeugin N, aufgebrochen.
Die in der mündlichen Verhandlung einvernommenen Zeugen bestätigten im Wesentlichen die Angaben des Beschwerdeführers. Die Zeugin A gab an, sie seien im Garten beisammen gesessen, da es sich um eine laue Nacht gehandelt habe. Der Zeuge E gab an, er sei gegen Mitternacht nach Hause gefahren, da es angefangen habe zu regnen und habe es bei seinem Eintreffen zu Hause auch noch geregnet, das sei um ca. 01.00 Uhr gewesen, da er auf dem Heimweg noch eine Bekannte nach Hause gebracht habe.

Die Zeugin N gab an sie sei zeitgleich mit dem Beschwerdeführer zwischen 04.00 und 5.00 Uhr aufgebrochen.

Diese Verantwortung des Beschwerdeführers ändert sich im Wesentlichen von den von den Polizeibeamten am 5. September 2020 aufgenommenen Angaben des Beschwerdeführers, wo dieser angab, er sei am 4. September 2020 gegen 22.00 Uhr auf dem Heimweg gewesen und habe sich auf dem Heimweg im Bereich der Liegenschaft seines Nachbarn G ein Unfall ereignet, der mit einer Sachbeschädigung am Haus der Nachbarliegenschaft einherging. Er habe den Nachbarn nicht wecken wollen, sondern diesen erst am nächsten Morgen vom Vorfall in Kenntnis setzen wollen, wozu es nicht mehr gekommen sei, da die Polizei schon vorher zur Unfallaufnahme gerufen worden war.

Der Beschwerdeführer konnte die voneinander abweichenden Verantwortungen in der mündlichen Verhandlung nicht schlüssig erklären, er gab an, die Polizisten hätten ihn immer wieder angepufft und von 22.00 Uhr gesprochen und er habe zugestimmt, um seine Ruhe zu haben.

Die beiden Polizeibeamten schilderten übereinstimmend, sie seien vom Nachbarn G wegen eines Gebäudeschadens zum Unfallort gerufen worden, hätten den Schaden aufgenommen und am Unfallort auch noch Fahrzeugteile vorgefunden, die, soweit sie sich erinnern konnten, nicht auf eine alltägliche Fahrzeugmarke hinwiesen. Auf der Liegenschaft des Beschwerdeführers seien Fahrzeuge dieser Marke abgestellt gewesen und hätten sie in der Folge auch ein beschädigtes Fahrzeug vorgefunden.
Der Zeuge E gab an, es sei nach einigen Versuchen gelungen, den Beschwerdeführer heraus zu läuten. Im Vorhaus seien auch noch Fahrzeugteile gelegen und sei der Beschwerdeführer geständig gewesen, den Schaden am Nachbarhaus verursacht zu haben. Er habe als Zeitpunkt ca. 22.00 Uhr angegeben. Da beim Beschwerdeführer Alkoholisierungsmerkmale wahrgenommen werden konnten, sei dieser zum Alkotest aufgefordert worden, welchem er nach einigen Zögern auch nachgekommen sei.
Beide Beamte gaben an, der Beschwerdeführer sei mehrmals gefragt worden und habe er immer wieder ca. 22.00 Uhr angegeben, auf den Umstand, dass er erst am nächsten Tag am Morgen nach Hause gefahren war, habe der Beschwerdeführer nie hingewiesen.
Der Beschwerdeführer sei auch klar und orientiert gewesen.

Vorerst ist festzuhalten, dass die Angaben der Polizeibeamten schlüssig und nachvollziehbar waren und es keinen Grund gab, an der Richtigkeit ihrer Angaben zu zweifeln. Auch der Beschwerdeführer stellte nicht in Abrede, bei der Befragung durch die Polizeibeamten angegeben zu haben, er habe den Pkw um etwa 22.00 Uhr gelenkt und dabei einen Verkehrsunfall mit Sachschaden verursacht. Die

Erklärung des Beschwerdeführers, warum er denn diese Angaben gemacht habe, ist schlichtweg nicht nachvollziehbar.
Festzuhalten ist in diesem Zusammenhang auch, dass in der Verantwortung des Beschwerdeführers nicht nur die Unfallzeit sich komplett geändert hat, nämlich um ca. 8 Stunden, sondern gab der Beschwerdeführer an, er sei im Wohnzimmer gewesen als er die Polizei habe läuten hören, in der mündlichen Verhandlung gab er an, er sei im Keller gewesen, um in einem Telefonverzeichnis nach der Telefonnummer des sich im Urlaub befindlichen Besitzers der Liegenschaft G zu suchen. Ausgehend von den Schilderungen der Polizisten im Unfallbericht und in der an die belangte Behörde gerichtete Stellungnahme, dass der Beschwerdeführer nur mit Hose und Unterhemd und auch barfuß die Tür geöffnet hat und verschlafen gewirkt habe, widerspricht den Angaben des Beschwerdeführers er sei in den Keller gegangen, um die Telefonnummer zu suchen, da nicht davon auszugehen ist, dass er sich zu diesem Zweck vorher seiner Kleidung mit Ausnahme von Hose und Unterhemd entledigt hat, um dann im Keller eine Telefonnummer zu suchen.
Den Umstand, dass er nicht beim Nachbarn geläutet hat, erklärte der Beschwerdeführer gegenüber den Polizisten, er habe den Nachbarn nicht aufwecken wollen. In der mündlichen Verhandlung erklärte er diesen Umstand damit, dass im Nachbarhaus der Vater und Sohn seit längerem zerstritten gewesen wären und er daher mit dem Sohn als Liegenschaftseigentümer habe telefonieren wollen. In der Beschwerde führte der Beschwerdeführer darüber hinaus aus, er habe nicht gewusst, ob jemand zu Hause ist, was aufgrund der Tatsache, dass in der landwirtschaftlichen Liegenschaft auch Viehhaltung stattfindet, nahezu auszuschließen ist. Ebenso ist nicht nachvollziehbar, weshalb der zwischen Vater und Sohn schwelende Streit Einfluss darauf haben kann, nach einem verursachten Unfall beim Nachbarn anzuläuten, zumal der Beschwerdeführer auch nicht dargetan, mit den Nachbarn selbst verfeindet zu sein.

Zusammenfassend ist grundsätzlich festzustellen, dass die von den Polizeibeamten aufgenommenen Angaben, von denen der Beschwerdeführer grundsätzlich nicht in Abrede gestellt hat, diese gemacht zu haben und die Verantwortung in der Beschwerde und in der mündlichen Verhandlung nur hinsichtlich der Tatsache des Unfalls samt Sachschaden und des Lenkens des ggst. Pkw in Einklang zu bringen sind. Ausgehend von den von den Polizeibeamten geschilderten Umständen beim Öffnen der Haustüre ist nicht davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer erst vor kurzem nach Hause gekommen war, sich dem Großteil seiner Bekleidung entledigt hat und in den Keller gegangen war, um eine Telefonnummer zu suchen, um den Gebäudeeigentümer der Nachbarschaft G anzurufen, zumal es keinen vernünftigen Grund gab, nicht Herrn G-Senior vom Vorfall in Kenntnis zu setzen.
Auch der Erklärungsversuch, die Polizeibeamten hätten als Unfallzeitpunkt 22.00 Uhr vorgeschlagen und habe er, um seine Ruhe zu haben, zugestimmt, ist im Hinblick darauf, dass der Nachbar G-Senior zum Unfallzeitpunkt angeben konnte, dass der Schaden um 22.00 Uhr noch nicht vorhanden gewesen sei, um 6.30 Uhr dann aber schon, nicht glaubwürdig. Es lässt sich unter diesen Umständen nicht

nachvollziehbar erklären, wie die Polizeibeamten bei einer Zeitspanne von über 8 Stunden ausgerechnet auf 22.00 Uhr hätten kommen sollen. Wobei in diesem Zusammenhang festzuhalten ist, dass die als Zeugen einvernommenen Polizeibeamten sowohl im Verfahren vor der belangten Behörde als auch im Beschwerdeverfahren darauf verwiesen haben, der Beschwerdeführer sei mehrmals nach dem Umfallzeitpunkt gefragt worden und habe diese Frage immer wieder gleich beantwortet. Darüber hinaus gibt es auch keinen Anhaltspunkt dafür, dass die Polizeibeamten einen Unfallzeitpunkt vorgeschlagen haben.

Ausgehend vom Grundsatz, dass Angaben, die zeitlich näher zum Geschehen näher bei der Wahrheit sind als Angaben die später gemacht werden, ist davon auszugehen, dass die Verantwortung des Beschwerdeführers vor den Polizeibeamten der Wahrheit entsprach und die weitere davon abweichende Verantwortung des Beschwerdeführers davon getragen war, die ihn treffenden Folgen seines Handels abzuwenden, zumal der Beschwerdeführer keinesfalls in der Lage war, nachvollziehbar darzulegen, wie es zu der zeitlich um etwa 8 Stunden abweichenden Tatzeit gekommen war.

Zu den in der Verhandlung vernommenen Zeugen ist festzuhalten, dass diese die Angaben des Beschwerdeführers im Wesentlichen bestätigten. Abweichungen gab es hinsichtlich der Aufbruchszeit von der Zeugin A. Diese selbst sprach von zwischen 4.00 Uhr und 5.00 Uhr, die Zeugin N von etwa 4.00 Uhr und der Beschwerdeführer von zwischen 5.00 Uhr und 6.00 Uhr. Alle bestätigten den Umstand, der Beschwerdeführer sei zwischen 21.30 Uhr und 22.00 Uhr zur Zeugin gekommen.
Auffällig ist im Zusammenhang mit den als Zeugen einvernommenen Personen, dass sich diese mehr als ein halbes Jahr nach dem hier zur Beurteilung vorliegenden Vorfall relativ genau daran erinnern konnten, wann der Beschwerdeführer zu ihrer Runde gestoßen war, hinsichtlich der Aufbruchszeiten jedoch eine Zeitdifferenz von etwa 2 Stunden vorliegt.
Darüber hinaus erklärt die Zeugin A den Umstand, dass sie mit der Zeugin N und dem Beschwerdeführer bis in die frühen Morgenstunden (etwa 4.00 Uhr) beisammen gesessen sei mit dem Umstand, es habe sich um eine laue Nacht gehandelt, die man habe genießen wollen, während der Zeuge E, welcher um Mitternacht aufbrach, davon sprach, dass es zu der Zeit zu regnen begonnen habe und es, als er ca. eine Stunde später nach Hause kam, noch immer geregnet habe. Die als Zeugen einvernommenen Personen hinterließen keinen glaubwürdigen Eindruck, es machte den Anschein, als hätte man sich dahingehend verständigt, wann genau der Beschwerdeführer zur Runde gestoßen war, danach gehen die Angaben aber auseinander, was nicht dazu führt, dass diesen Angaben Glauben geschenkt werden kann.

Somit ist im Ergebnis davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer den Pkw mit dem Kennzeichen x um 22.00 Uhr im Bereich der Ortschaft K in E gelenkt hat, er

in der Folge in unmittelbarer Nähe zu seinem Zuhause von der Straße abgekommen ist und er die Hauswand der Nachbarliegenschaft G beschädigt hatte, er ausstieg, den Schaden begutachtete, einige Fahrzeugteile einsammelte und dann zu sich nach Hause fuhr, ohne den Nachbarn verständigt zu haben.
Im Zeitpunkt des Lenkens war der Beschwerdeführer alkoholisiert und zwar im Ausmaß von 1,29 Promille, was sich aufgrund der von der belangten Behörde durchgeführten Rückrechnung schlüssig ergibt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:
Gemäß § 26 Abs. 2 Z. 4 FSG ist die Lenkberechtigung auf die Dauer von mindestens vier Monaten zu entziehen, wenn beim Lenken oder Inbetriebnehmen eines Kraftfahrzeuges erstmalig ein Delikt gemäß § 99 Abs. 1a StVO 1960 begangen wird.

Gemäß § 99 Abs. 1a StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 1200 Euro bis 4400 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von zehn Tagen bis sechs Wochen, zu bestrafen, wer ein Fahrzeug lenkt oder in Betrieb nimmt, obwohl der Alkoholgehalt seines Blutes 1,2 g/l (1,2 Promille) oder mehr, aber weniger als 1,6 g/l (1,6 Promille) oder der Alkoholgehalt seiner Atemluft 0,6 mg/l oder mehr, aber weniger als 0,8 mg/l beträgt.

Gemäß § 7 Abs. 1 FSG gilt eine Person als verkehrszuverlässig, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs. 3) und ihrer Wertung (Abs. 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen
1. die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird, oder
2. sich wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird.

Gemäß § 7 Abs. 3 Z. 1 FSG hat als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs. 1 insbesondere zu gelten, wenn jemand ein Kraftfahrzeug gelenkt oder in Betrieb genommen und hiebei eine Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 bis 1b StVO 1960 begangen hat, auch wenn die Tat nach § 83 Sicherheitspolizeigesetz – SPG, BGBl. Nr. 566/1991, zu beurteilen ist.

Gemäß § 7 Abs. 4 FSG sind für die Wertung der in Abs. 1 genannten und in Abs. 3 beispielsweise angeführten Tatsachen deren Verwerflichkeit, die Gefährlichkeit der Verhältnisse, unter denen sie begangen wurden, die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit maßgebend, wobei bei den in Abs. 3 Z 14 und 15 genannten bestimmten Tatsachen die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit nicht zu berücksichtigen ist.

Wie unter II. festgestellt hat der Beschwerdeführer in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand ein Kfz gelenkt, wobei der Grad der Alkoholisierung 1,29 Promille betrug. Dadurch hat der Beschwerdeführer eine bestimmte Tatsache im Sinn des § 7 Abs. 3 Z. 1 FSG verwirklicht.

Gegenständlich handelt es sich um das erste Alkoholdelikt gemäß § 99 Abs. 1a StVO, wofür eine Mindestentzugsdauer von 4 Monaten vorgesehen ist.

Die in § 26 umschriebenen Sonderfälle der Entziehung der Lenkberechtigung bilden insofern eine Ausnahme von § 24 Abs. 1 und § 25, als die Wertung jener bestimmten Tatsache, in Ansehung derer im Gesetz selbst die Entziehungsdauer mit einem fixen Zeitraum normiert ist, zu entfallen hat (VwGH 17.12.1998; 98/11/0227; 23.3.2004, 2004/11/0008).
Dieser Grundsatz gilt auch für diejenigen in § 26 geregelten Fälle, in denen beim Lenken eines KFZ erstmals eine Übertretung des § 99 Abs. 1 StVO begangen wurde und sich die Behörde mit der in Abs. 2 genannten Mindestentzugsdauer begnügt (VwGH 14.3.2000, 99/11/0075).

Die belangte Behörde hat in dem vom Beschwerdeführer bekämpften Bescheid mit der Mindestentzugsdauer nicht das Auslangen gefunden, sodass sie eine Wertung gemäß § 7 Abs. 4 FSG vorzunehmen hatte.
Die belangte Behörde führte dazu aus, dass der Beschwerdeführer ggst. einen Verkehrsunfall mit Sachschaden verursacht habe und Fahrerflucht begangen habe, worin sich bereits deutlich die Gefährlichkeit seines Verhaltens zeige und sei der ggst. Vorfall nicht mit jenen Fällen vergleichbar, wo ein alkoholbeeinträchtigter Fahrzeuglenker „bloß“ bei einer routinemäßigen Verkehrskontrolle beanstandet werde. Darüber hinaus sei zu werten, dass Alkoholdelikte zu den schwerwiegenden Verstößen gegen Verkehrsvorschriften zählen.

Die allgemeine Wertung von Alkoholdelikten als besonders verwerflich hat schon der Gesetzgeber vorgenommen, in dem er insbesondere für Alkoholdelikte im Straßenverkehr in § 26 eine Mindestentzugsdauer oder eine fixe Entziehungsdauer festgelegt hat. Die Festsetzung einer über die Mindestzeit des § 26 hinausreichenden Entziehungsdauer hat nach der allgemeinen Regel des § 25 Abs. 3 FSG zu erfolgen, dh. die Behörde darf über eine solche Mindestentziehungsdauer hinaus nur insoweit gehen, als der Betreffende noch im maßgeblichen Entscheidungszeitpunkt für einen die Mindestentziehungsdauer überschreitenden Zeitraum verkehrsunzuverlässig ist (VwGH 24.1.2012, 2009/11/0227).

Die Verkehrszuverlässigkeit einer Person stellt eine Charaktereigenschaft dar. Die Frage, ob die Verkehrszuverlässigkeit gegeben ist oder nicht, ist im Wege der

Lösung einer Rechtsfrage ohne Heranziehung von Sachverständigengutachten zu beurteilen (VwGH 24.9.2003, 2003/11/0172).

Die Dauer der Entziehung der Lenkberechtigung hat nach dem Gesetz eine begründete Prognose über die Dauer des Mangels der Verkehrszuverlässigkeit des von der Maßnahme Betroffenen widerzuspiegeln, weil die Entziehung der Lenkberechtigung nur für einen solchen Zeitraum zulässig und geboten ist, für den schlüssig begründet werden kann, dass aufgrund bestimmter Tatsachen im Sinn des § 7 FSG der Betreffende nicht verkehrszuverlässig ist (VwGH 23.11.2011, 2010/11/0142).

Es ist der belangten Behörde zuzustimmen, wenn sie davon ausgeht, dass der Umstand, dass der Beschwerdeführer einen Unfall mit Fahrerflucht verursacht hat, deutlich die Gefährlichkeit seines Handelns aufzeigt. Ebenso auch die Verwerflichkeit seines Tuns. Der Umstand der Alkoholisierung ist daneben nicht als erschwerend zu werten, da dieser Umstand bereits vom Gesetzgeber bei der Festsetzung der Mindestentzugsdauer berücksichtigt wurde.
Der Umstand, dass sich der Beschwerdeführer seit dem hier ggst. Vorfall wohlverhalten hat, ist aufgrund der Tatsache, dass gegen ihn sowohl ein Verwaltungsstrafverfahren läuft als auch ein Beschwerdeverfahren infolge des bescheidmäßigen Entzugs seiner Lenkberechtigung anhängig ist, nur von untergeordneter Bedeutung.

Unter Berücksichtigung der zu wertenden Umstände ist nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich die mit 8 Monaten festgelegte Entzugsdauer als geringfügig zu hoch bemessen und ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer nach einer Entzugsdauer von 6 Monaten seine Verkehrszuverlässigkeit wieder erlangt haben wird.

Seitens der belangten Behörde wurde einer Beschwerde die aufschiebende Wirkung aberkannt, sodass der Beginn der Entzugsdauer mit der Zustellung des bekämpften Bescheides bewirkt wurde.

Ein Ausspruch über den Antrag der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen konnte aufgrund der hier getroffenen Sachentscheidung entfallen.

Daher war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung

des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß